

Bundessportgericht – 2. Kammer

2.K 02-2011

Urteil

Auf den Antrag der Toyota-Handball-Bundesliga GmbH, den von dem TSV Hannover-Burgdorf eingesetzten Betreuer Guido Sander zu betrafen hat die 2.Kammer des Bundessportgerichts durch

Jürgen Thomas, Schwegenheim als Vorsitzenden
Nikola Pietzsch, Mainz und
Stephan Pfeiffer, Ludwigshafen als Beisitzer

im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

1. Der Betreuer Guido Sander (TSV Hannover-Burgdorf) wird mit einer Geldstrafe von 500,00 € und einer persönlichen Sperre von zwei Monaten, beginnend mit der Zustellung dieses Urteils, bestraft.
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 136,45 Euro trägt der Betreuer Guido Sander unter Mithaftung des TSV Hannover-Burgdorf

Sachverhalt:

Am 02.11.2011 um 13:24 Uhr bezeichnete der User „Macker“ auf der Website www.handballecke.de im Forum „Zweite Bundesliga - Schwerin/DHC“ den Spielleiter der HBL, Herrn Uwe Stemberg als „Vollidioten“. Eine Kopie des zwischenzeitlich gelöschten Internetbeitrages liegt dem erkennenden Gericht vor.

Nach Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen der Website www.handballecke.de hat sich herausgestellt, dass es sich bei dem User „Macker“ um den Betreuer der Erstligamannschaft des TSV Hannover-Burgdorf, einem Lizenznehmer des Ligaverbandes e.V. im Spieljahr 2011/2012, handelt.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass Guido Sander ein Vergehen nach § 10 RO/DHB begangen hat, in dem er Uwe Stemberg, den Spielleiter der der HBL und damit eine Person, die ein Amt im Sinne des § 10 RO/DHB ausübt, beleidigt hat und beantragt, Herrn Guido Sander, den Betreuer des Erstligisten TSV Hannover-Burgdorf nach § 10 RO/DHB mit einer Geldstrafe von jedenfalls 500,00 € und einer persönlichen Sperre von jedenfalls zwei Monaten zu bestrafen.

Der Betreuer Guido Sander hat in seiner Stellungnahme zu dem Antrag der HBL vom 21.11.2011 sein Vergehen eingeräumt mit den Worten: *„Den geschilderten Sachverhalt zu der Beleidigung von Herrn Stemberg gebe ich zu und bereue ihn zutiefst. Ich bitte zu beachten, das ich eine Entschuldigung bei Herrn Stemberg nicht nur in Aussicht gestellt sondern in Form einer E-Mail schon getätigt (Anhang). Ich habe Herrn Stemberg gebeten mir eine Telefonnummer zukommen zu lassen um mich persönlich bei ihm zu entschuldigen. Leider habe ich von Herrn Stemberg nur die Telefonnummer von seinem Rechtsbeistand, Herrn Thiel, erhalten. Auch Herr Thiel bat ich auf Herrn Stemberg einzuwirken mir die Möglichkeit zu geben, mich persönlich bei ihm zu entschuldigen, was er mir zusicherte. Leider habe ich bis heute keine Möglichkeit oder Rückmeldung hierzu erhalten.“*

In der als Anhang beigefügten Email vom 08.11.2011 an Uwe Stemberg heißt es:

„Hallo Herr Stemberg.

Wie mir die Betreiber der Handballecke.de mitteilten, fühlen Sie sich von meinem Forumseintrag zu ihrem Interview beleidigt. Ich kann dies gut nachvollziehen und ich bin selbst erschrocken über meine Äußerungen.

Ich möchte Sie bitten, mir eine Telefonnummer und einen Termin zuzusenden, damit ich mich bei Ihnen persönlich entschuldigen kann.

Mit freundlichen Grüßen.

Guido Sander“

Der Betroffene hat zur beantragten Strafe vorgetragen: „Bei der Bemessung der Strafe bitte ich zu berücksichtigen, das ich nur eine geringe Aufwandentschädigung für meine Betreuer Tätigkeit erhalte.

Ich opfere eine großen Teil meiner Freizeit um mit dazu beizutragen, das der Handballsport in unserer Region einen höheren Stellenwert erhalten kann. Leider wird dies durch solche Verhaltensweisen, wie ich sie gezeigt habe, nicht gefördert.“

Entscheidungsgründe:

1.) Der form- und fristgerecht gestellte Antrag ist begründet und führt zu der beantragten Bestrafung.

Die Bezeichnung als „Vollidiot“ stellt eine Beleidigung nach § 185 StGB dar. Dies kann gerade im Sport nicht hingenommen werden und ist im vorliegenden Fall gemäß § 10 RO/DHB zu ahnden. Die nachträgliche Reue des Betreuers Sander und die Bereitschaft, sich bei Herrn Stemberg zu entschuldigen, kann in Anbetracht der Tatsache, dass es im Internet vermehrt unter Verwendung von „Phantasienamen“ zu Beleidigungen und ehrkränkenden Äußerungen kommt, nicht zur Einstellung des Verfahrens führen und muss nachhaltig geahndet werden.

Dazu kommt, dass es sich bei dem 44 jährigen Guido Sander ausweislich der Homepage seines Vereins um einen Diplom Sozialarbeiter handelt, von dem erwartet werden kann, dass er sich auch als „anonymer“ User einer Internetplattform mit angemessener Wortwahl äußert und sich darüber im Klaren ist, dass er gerade als Betreuer einer Bundesligamannschaft die Sportlichkeit zu wahren hat (siehe § 5 (1) der Satzung des DHB).

Die Antragstellerin hat bei der Antragstellung bereits berücksichtigt, dass Herr Sander sein Vergehen eingestanden und eine Entschuldigung in Aussicht gestellt hat, und deshalb eine moderate Geldbuße und eine moderate Sperre gefordert.

Die Strafen liegen in der jeweils ausgesprochenen Höhe aber an der unteren Grenze dessen, was tatangemessen ist. Herrn Sander bleiben die Kosten eines Strafverfahrens vor einem ordentlichen Gericht und die von diesem zu erwartende und in vergleichbaren Fällen ausgesprochen Strafe bis zu 1.000,- Euro erspart. Außerdem wäre er zusätzlich von der Sportgerichtsbarkeit für sein Verhalten zur Rechenschaft gezogen worden, was schon bei gleichem Fehlverhalten im Spiel mit einer Sperre von zwei Monaten belegt worden wäre. Nach alledem war der Betreuer Guido Sander antragsgemäß zu bestrafen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 59 ff. RO/DHB, die Mithaft des TSV Burgdorf aus § 5 (3) der Satzung des DHB

2.) Die Kosten dieses Verfahrens betragen:

130,00 €	DHB Verwaltungskostenpauschale
<u>6,45 €</u>	Auslagen des Vorsitzenden
<u>136,45 €</u>	Gesamt

gez.
Jürgen Thomas

gez.
Nikola Pietzsch

gez.
Stephan Pfeiffer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Hans-Jörg Korte Eickhorstweg 43, 32427 Minden angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von EUR 1000,00 und eines Auslagenvorschusses in Höhe von EUR 400,00 beim DHB nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

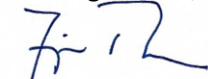
gez.

Jürgen Thomas
Vorsitzender

- 1.) Ausgefertigt für und unmittelbar per Einschreiben zugestellt an
Guido Sander c/o TSV Hannover-Burgdorf
- 2.) an DHB Geschäftsstelle per E-Mail mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ausgefertigt:

Schwegenheim, den 23. November 2011



Jürgen Thomas

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 09.12.2011-Hr